

Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke

Auf Grund des § 82 Absatz 10 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird verordnet:

Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke

§ 1

Schülerzahlen der Förderschulen und der Schulen für Kranke

(1) Für die Fortführung von Förderschulen im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I und von Schulen für Kranke sind erforderlich:

1. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen: 144 Schülerinnen und Schüler,
2. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache: je 33 Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I,
3. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung: je 33 Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I,
4. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, mit dem Förderschwerpunkt Sehen und mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung: jeweils 110 Schülerinnen und Schüler,
5. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung: 50 Schülerinnen und Schüler,
6. Förderschulen im Verbund: 144 Schülerinnen und Schüler,
7. Schulen für Kranke: 12 Schülerinnen und Schüler, bei denen ein mindestens vierwöchiger Krankenhausaufenthalt zu erwarten ist.

(2) Die Errichtung von Förderschulen ist nur dann möglich, wenn die Schülerzahlen 50 Prozent höher als die Zahlen nach Absatz 1 sind. Die Schülerzahlen müssen für mindestens fünf Jahre gesichert sein.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Sechste Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes vom 17. Oktober 1978 (GV. NRW. S. 548) außer Kraft.

(3) Förderschulen, die die Mindestgröße nach § 1 Absatz 1 nicht erreichen, dürfen spätestens zum 1. August 2014 keine Schülerinnen und Schüler mehr aufnehmen. Sie werden ab dann jahrgangsweise abgebaut, soweit der Schulträger nicht beschließt, sie vollständig aufzulösen.

(4) Wird eine Förderschule dadurch aufgelöst, dass sie jahrgangsweise abgebaut wird, kann der Schulträger Klassen dieser Schule als auslaufende Kooperationsklassen in eine allgemeine Schule verlagern. Die Kooperationsklassen sind Teil der allgemeinen Schule.

(5) Das Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und unterrichtet das Kabinett bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2021 über das Ergebnis.

Begründung:

Allgemeiner Teil

Die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke sind in der Sechsten Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes (6. AVOzSchVG) vom 17. Oktober 1978 (GV.NRW. S. 548) bestimmt.

Nach heutiger schulfachlicher Bewertung sind diese sehr niedrig. Das muss im Zusammenhang der historischen Entwicklung des Schul- und Sonderschulwesens und des Schulangebots gesehen werden. Erst 1966 wurde die Schulpflicht auch für die Kinder und Jugendlichen mit schwersten Behinderungen eingeführt. Die zwölf Jahre später bestimmten Mindestgrößen der damaligen Sonderschulen sollten ein Anreiz für die Kommunen sein, überhaupt solche Schulen zu errichten. Die damals herrschende Auffassung war, in homogenen Gruppen könnten die Schülerinnen und Schüler die besten Lernergebnisse erzielen.

Vor diesem Hintergrund sind auch die vergleichsweise hohen Anforderungen an die Mindestgrößen von Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung zu erklären. Hier gab es bereits damals überregionale Angebote, häufig in Verbindung mit Internaten.

Durch die Einführung des Diskriminierungsverbots in Artikel 3 Absatz 3 Satz 3 GG und der seit 1995 schulgesetzlich verankerten Gleichwertigkeit der Förderorte allgemeine Schule und Förderschule hat sich auch die Rechtslage seit Erlass der Rechtsverordnung grundlegend geändert. Die Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen haben seitdem auch den Zugang zur Regelschule, so dass die niedrigen Mindestgrößen der Förderschulen nicht mehr erforderlich sind, um ihnen den Zugang zu schulischen Angeboten überhaupt erst zu ermöglichen.

Da das Ministerium nach dem Inkrafttreten des Schulgesetzes keine Rechtsverordnung nach § 80 Absatz 10 SchulG erlassen hat, gilt die AVOzSchVG bis zum Erlass neuer Vorschriften fort (§ 131 Absatz 1 SchulG).

Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Absatz 1

Absatz 1 folgt den Schülerzahlen im geltenden Recht, verzichtet aber auf die im heutigen § 1 Absatz 2 der 6. AVOzSchVG bestimmte Differenzierung zwischen Schulen, die zwei Schulstufen umfassen, und Schulen, die in nur einer Schulstufe geführt werden.

Die Mindestschülerzahl für Förderschulen im Verbund im Sinne des heutigen § 20 Absatz 5 SchulG wird erstmals bestimmt. Beim Erlass der 6. AVOzSchVG waren die Förderschulen im Verbund noch nicht schulgesetzlich verankert. Sie wurden erst

durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung vom 24. April 1995 (GV.NRW. S. 376) in das damalige Schulverwaltungsgesetz eingefügt.

Diese Verordnung verzichtet darauf, die Mindestgröße der nach Artikel 3 Absatz 2 des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes möglichen Unterstützungszentren zu regeln. Hier blieben zunächst die Erfahrungen mit diesen neuen schulischen Einrichtungen abzuwarten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt eine neue Errichtungsgröße. Diese Vorschrift dürfte vor dem demografischen Hintergrund sinkender Schülerzahlen und dem Ausbau inklusiver Schulangebote keine praktischen Folgen haben. Als Errichtung sind aufgrund des § 81 Absatz 2 Satz 2 SchulG auch die Zusammenlegung und die Teilung von Schulen zu behandeln. Bisher selbstständige Förderschulen werden auch dann zusammengelegt, wenn der Schulträger beschließt, sie im Verbund im Sinne des § 20 Absatz 5 SchulG zu führen.

Nicht übernommen werden die Ausnahmeregelungen des § 2 der bisherigen Verordnung. Sie erlaubten Schulgrößen, wie sie im Interesse einer geordneten Lehrerversorgung in einem inklusiven Bildungssystem künftig nicht mehr vertretbar sind. Dies gilt umso mehr, als es beim Erlass der 6. AVOzSchVG darum ging, für die Kinder und Jugendlichen mit einer Behinderung ein Schulangebot in erreichbarer Nähe zu gewährleisten. Ist aber der Besuch der allgemeinen Schule der Regelfall auch für diese Schülerinnen und Schüler, bedarf es keiner solchen Vorschrift mehr.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Absatz 3 folgt dem in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannten Gebot, dass ein Schulträger eine Schule auflösen muss, wenn sie die Mindestgröße nicht mehr erreicht. Sie lässt zu, dass Schulen jahrgangsweise abgebaut werden, wenn der Schulträger dies wünscht. In diesem Fall kann es sinnvoll sein, dass der Schulträger auslaufende Klassen im Gebäude einer anderen Schule unterbringt und sie ihr angliedert (Absatz 4).